

Preisblatt 2

"Wärmeversorgung Möggingen"

Wärmepreise der Stadtwerke Radolfzell GmbH

Preise gültig ab dem 01.01.2017

Vertragslaufzeit: **20 Jahre** ab Aufnahme der Wärmebelieferung

	Netto	Brutto	
1. Jahresgrundpreis (bis 25 kW)	250,00	297,50	€ / Jahr
jedes weitere kW	10,00	11,90	€ / kW u. Jahr
2. Wärmearbeitspreis	10,64	12,66	ct / kWh _{th}
3. Messpreis	50,00	59,50	€ / Jahr

4. Umsatzsteuer

Die in Ziffer 1 bis 3 genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

5. Preisänderungen richten sich nach der unten angegebenen Formel

Der Arbeitspreis Wärme ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP_{W\ddot{a}rme} = AP_{W\ddot{a}rme_0} \times \left(0,7 \frac{AP_{Biogas}}{AP_{Biogas_0}} + 0,2 \frac{Index_{Holz}}{Index_{Holz_0}} + 0,1 \frac{L}{L_0} \right)$$

$AP_{W\ddot{a}rme}$ = Neuer Wärmearbeitspreis in ct/kWh_{th}.

$AP_{W\ddot{a}rme_0}$ = Basisarbeitspreis: Am 01.01.2010 beträgt der Arbeitspreis 9,00 ct/kWh_{th}.

$0,7 \frac{AP_{Biogas}}{AP_{Biogas_0}}$ = Der Wärmearbeitspreis ist zu 70 % vom Biogaspreis abhängig.

AP_{Biogas_0} : Biogas-Basis-Preis (im Jahr 2010) beträgt 6,30 ct/kWh_{HS}.

AP_{Biogas} : Biogas-Preis beträgt im Jahr 2010 6,30 ct/kWh_{HS} und wird ab 2011 jährlich um 2,5% erhöht.

$0,2 \frac{Index_{Holz}}{Index_{Holz_0}}$ = Der Wärmearbeitspreis ist zu 20 % vom Holzpreis abhängig.

$Index_{Holz}$: Rohholzindex insgesamt des statistischen Bundesamtes
 $Index_{Holz}$ ist der arithmetische Mittelwert des Rohholz insgesamt Index (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 1, Nr. 6 Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte aus den Staatsforsten (Mittelfristige Übersicht), Rohholz insgesamt ohne Umsatzsteuer, Basis 2010 = 100) von Juli des Vorvorjahres bis Juni des Vorjahres.

$Index_{Holz_0}$: Rohholzindex insgesamt des statistischen Bundesamtes
 $Index_{Holz_0}$ ist der arithmetische Mittelwert des Rohholz insgesamt Index (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 1, Nr. 6 Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte aus den Staatsforsten (Mittelfristige Übersicht), Rohholz insgesamt ohne Umsatzsteuer) der Monate Juli 2008 bis Juni 2009.

$Index_{Holz_0} = 93,28$ (Basis 2010 = 100)

$0,1 \frac{L}{L_0}$ = Der Wärmearbeitspreis ist zu 10 % von der Lohnentwicklung abhängig.

L : Lohnindex des statistischen Bundesamtes

Vom statistischem Bundesamt veröffentlichter Index, Fachserie 16, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Ziffer 2.1 Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierendem Gewerbe und im Dienstleistungssektor – Deutschland, D-E Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft, Basis 2010.

Verwendet wird für das aktuelle Vertragsjahr der Durchschnittswert des vorhergehenden Kalenderjahres, sofern dieser Wert zum Zeitpunkt der Preisänderung veröffentlicht ist. Ansonsten gilt der Mittelwert des Vorjahres. Für das Jahr 2013 gilt der Index des Jahres 2011.

L_0 : Basislohnindex nach Definition von L des Jahres 2009:

$L_0 = 95,27$.

Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die genannten Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de → *Publikationen* → *Thematische Veröffentlichungen* veröffentlicht. Die Indizes des statistischen Bundesamtes basieren auf einem – vom statistischen Bundesamt definierten – Basisjahr. Dieses Basisjahr wird in gewissen Zeitabständen vom statistischen Bundesamt neu definiert.

Sollte das statistische Bundesamt einen oder mehrere Indizes, welche zur Ermittlung der Preise herangezogen werden, anpassen, werden wir die entsprechenden Indizes ebenfalls anpassen und über die Anpassung informieren.

Sollte das statische Bundesamt einen oder mehrere Indizes, welche zur Ermittlung der Preise herangezogen werden, nicht mehr veröffentlichen, werden die SWR sich um einen adäquaten Ersatzindex bemühen und über die Anpassung informieren.

Die Anpassungen werden per öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen, bzw. per Anschreiben und ersetzen das bisherige Preisblatt des Wärmelieferungsvertrages.

6. Mahnkosten / Verzugszinsen (§27 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Leistung eine Pauschale von

5,00 €

berechnet (umsatzsteuerfrei).

Die Stadtwerke Radolfzell sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

7. Einstellung / Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärme)

Für die Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunde in Rechnung gestellt:

- Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung in Höhe von

40,00 €

(netto); umsatzsteuerfrei.

- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung in Höhe von

Netto	Brutto
40,00	47,60 €

Der Bruttopreis beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Radolfzell, den 29.11.2016

Stand 29.11.2016